

zieht, kann er nach § 249 StGB zur Verantwortung gezogen werdend Weiden Rinder oder Jugendliche direkt zu einem in § t Abs. 2 der VO beschriebenen Verhalten verleitet, so kommt § 145 StGB zur Anwendung.

Wenn § 1 Abs. 2 der VO davon spricht, daß solche Erscheinungen wie die oben genannten „nicht geduldet“ werden, so besagt das zunächst, daß sie zum Gegenstand ideologischer Auseinandersetzungen mit den betreffenden Kindern, Jugendlichen und Eltern, im Arbeitsskolektiv, in der FDJ oder in anderen Einrichtungen gemacht werden müssen. Sötern sich derartiges Fehlverhalten junger Menschen in der Öffentlichkeit äußert, sind entsprechend der konkreten Situation die geeigneten Erziehungsmaßnahmen zu ergreifen.

„Nicht dulden“ bedeutet aber darüber hinaus, Maßnahmen zur zielstrebigen Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik zu treffen. Die Verantwortung dafür tragen die staatlichen Organe und Einrichtungen sowie die gesellschaftlichen Organisationen. Solche Maßnahmen sind nicht mit konkreter Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung der Gebote und Verbote der Verordnung (z. B. Kontrolle über die Abgabe von alkoholischen Getränken) gleichzusetzen. Vielmehr geht es um Maßnahmen, mittels derer die Jugendlichen in ihren Tätigkeitsbereichen in die Lösung gesellschaftlicher Aufgaben einbezogen sowie vor allem zu einer vernünftigen Freizeitgestaltung angehalten werden. Aus diesem Grunde verweist § 2 Abs. 1 der VO auf die Maßnahmen zur Förderung der Initiative der Jugend, die in den Betrieben, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und Einrichtungen sowie in den Genossenschaften jährlich, festgelegt werden, und fordert, diese Maßnahmen mit Aufgaben zur politisch-ideologischen und moralischen Erziehung der Jugend und zur Festigung ihres Staats- und Rechtsbewußtseins zu verbinden. Diese Festlegung weist nachdrücklich darauf hin, daß Jugendförderung und Jugendschutz eine Einheit bilden⁷.

§ 2 Abs. 2 der VO macht die Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen, von Betrieben, Einrichtungen des Bildungswesens, der Kultur und des Handels sowie die Vorstände der Genossenschaften in ihrem Verantwortungsbereich für die Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Kinder und Jugendlichen verantwortlich. In der Praxis hat es sich bewährt, die Probleme des Kinder- und Jugendschutzes in das von der örtlichen Volksvertretung beschlossene Programm zur vorbeugenden Bekämpfung der Jugendgefährdung und -kriminalität aufzunehmen. Eine diesen Erfahrungen entsprechende Festlegung trifft § 2 Abs. 1 Satz 2 der VO.

In § 3 der VO werden die Begriffe „Erziehungsberechtigter“, „Kind“ und „Jugendlicher“ erläutert. Diese Definitionen entsprechen denen des FGB (§ 45 ff.) bzw. des StGB (§ 65 Abs. 2). Neben dem Anliegen, den Begriff der Erziehungsberechtigten im sozialistischen Recht einheitlich zu verwenden, ergab sich die sachliche Notwendigkeit, keine weiteren Personen, z. B. Lehrer, Erzieher, Leiter der Jugendorganisation, in den Kreis der Erziehungsberechtigten einzubeziehen. Die Verantwortung, die die Erziehungsberechtigten (im Sinne des FGB) für die Erziehung ihrer Kinder tragen, darf nicht geschmälert und nicht aufgeteilt werden. Die Verantwortung anderer gesellschaftlicher Kräfte bei der Erziehung der Jugend ist kein Eingriff in die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten, sondern dient ihrer Unterstützung.

⁶ Die Anwendung der VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 15. August 1968 (GBl. II S. 751) ist — wie sich auch aus § 2 Buchst. d dieser VO ergibt — gegenüber Jugendlichen ausgeschlossen.

⁷ Vgl. dazu Winter, „Jugenderziehung — Jugendschutz“, NJ 1967 S. 492 ff.

Zur Bekämpfung von Schund-, Schmutz- und jugendgefährdenden Erzeugnissen

Die in den §§ 4 bis 6 der VO festgelegten Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche gegen Einflüsse der ideologischen Diversion und dekaderter Lebensweise enthalten gegenüber der VO von 1955 wesentliche Neuerungen und Erweiterungen.

§ 4 Abs. 1 erfaßt zur Abgrenzung von schwerwiegenden konkreten Gefährdungshandlungen der Herstellung, Einführung oder Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen i. S. des § 146 StGB solche Handlungen, die Ordnungswidrigkeiten darstellen. Der hier definierte Begriff „Schund- und Schmutzerzeugnisse“ entspricht dem in § 146 StGB, erfaßt also Druck- oder ähnliche Erzeugnisse, die geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Neigungen zu Rassen- und Völkerhaß, Grausamkeit, Menschenverachtung, Gewalttätigkeit oder Mord oder anderen Straftaten sowie geschlechtliche Verirrungen hervorzurufen.

Eine beachtliche Erweiterung des gesellschaftlichen Schutzes der Jugend besteht darin, daß sich die Verordnung über Schund- und Schmutzerzeugnisse hinaus gegen jugendgefährdende Erzeugnisse richtet. Darunter sind Druck- oder ähnliche Erzeugnisse, Gegenstände, Schallplatten, Tonbänder usw. zu verstehen, die entgegen den Rechtsvorschriften in die DDR eingeführt* oder nach deren Vorbild in der DDR angefertigt werden. In § 4 Abs. 2 der VO werden verschiedene Handlungsarten beschrieben — wie Kopieren, Vervielfältigen, Wiedergeben —, die in § 4 Abs. 1 unter den Begriff des „Herstellens“ fallen. Da es sich bei Abs. 2 um eine neue Bestimmung handelt, soll damit auf die verschiedenen Arten hingewiesen werden, durch die jugendgefährdende Erzeugnisse entstehen können. Das Verbot der Einfuhr, wie es in Abs. 1 enthalten ist, wird in Abs. 2 neben der inhaltlichen Bestimmung zu einem wesentlichen Abgrenzungskriterium von anderen Erzeugnissen, die nicht für Kinder und Jugendliche geeignet sind. Dieses Kriterium wird durch den Begriff „entgegen den Rechtsvorschriften in die DDR eingeführt“ ausgedrückt.

Mit dieser Bestimmung wird dem Erfordernis Rechnung getragen, die intensiven Versuche des westdeutschen Imperialismus zu unterbinden, durch verfeinerte, raffinierter werdende Methoden der ideologischen Diversion vor allem unter der Jugend Einfluß zu gewinnen; dazu propagiert der westdeutsche Imperialismus solche Verhaltensweisen und Leitbilder, die mit der staatsbürgerlichen Erziehung in der DDR unvereinbar sind⁸. Der staatsbürgerlichen Erziehung in der DDR liegen die Grundsätze der sozialistischen Ethik und Moral zugrunde, die im Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands enthalten sind.

Die Erziehungsberechtigten haben Schund-, Schmutz- und jugendgefährdende Erzeugnisse den Kindern und Jugendlichen abzunehmen und zu vernichten. Auch Lehrer, Erzieher und Lehrausbilder sind verpflichtet, solche Erzeugnisse abzunehmen und ihren Leitern zu übergeben, damit möglicherweise auftretende Erziehungsprobleme rechtzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können. Die Erziehungsberechtigten sind darüber zu informieren. Alle Genannten sind dafür verantwortlich, daß Kinder und Jugendliche (nicht nur die unmittelbar Betroffenen) über den verderblichen Charakter und die schädliche

⁸ Vgl. § 15 der 11. DB zum Zollgesetz - Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — vom 12. Dezember 1968 (GBl. II S. 1057) und § 1 der 5. DB zur VO über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland vom 30. November 1961 (GBl. II S. 515).

⁹ Vgl. hierzu Hager, Grundfragen des geistigen Lebens im Sozialismus, Berlin 1969, S. 19 ff.